

Prüfung einer Gerichtsstandsvereinbarung nach der EuGVO

Anwendbarkeit des Art. 23 EuGVO

sachl./zeitl. Anwendbarkeit der EuGVO

Wohnsitz einer der Parteien in der EU — Aber: Art. 23 III EuGVO

Wahl eines Mitgliedstaatengerichts — Art. 23 III EuGVO analog?

Zulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung — Art. 23 V, best. RV

Einigung in einer der Formen des Art. 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) – c) EuGVO

Sonstige Bindungsvoraussetzungen

Willensmängel ✍ lex causae, N.B. keine AGB-Kontrolle mehr!

Geschäftsfähigkeitsstatut; Vollmachtstatut

Parteifähigkeit

kraft Rechtsfähigkeit

Parteifähigkeit ohne Rechtsfähigkeit

Anwendbares Recht: Personalstatut (Art. 7
EGBGB) oder Gesellschaftsstatut = Heimatrecht

Ist die Person nach ihrem
Heimatrecht rechtsfähig?

Ja

Nein

Parteifähigkeit im
deutschen Prozess (+)

Ja

Ist die Person nach ihrem
Heimatrecht parteifähig?

Nein

Parteifähigkeit im deutschen Prozess (-)

Merksatz zur Parteifähigkeit:

1. Vor deutschen Gerichten ist parteifähig, wer nach seinem Heimatrecht rechts- oder parteifähig ist.

2. Vor deutschen Gerichten kann auch verklagt werden, wer nach seinem Heimatrecht weder rechts- noch parteifähig ist, aber im inländischen Rechtsverkehr wie eine Person aufgetreten ist, die nach deutschem Recht verklagt werden kann (passive Parteifähigkeit kraft Rechtsschein).